

## Pauschalen für den Lebensunterhalt / Kosten für die Pflege und Erziehung

### A) Pauschalen für den Lebensunterhalt

(zu 1) Anteil für Bruttowarmmiete

<b>Anteil für Bruttowarmmiete je Pflegekind</b>	<b>85,-€</b>
---	--------------

(2) Die Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII) beträgt für die

<b>Altersstufe 1</b> (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	<b>399,-€</b>
<b>Altersstufe 2</b> (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	<b>474,-€</b>
<b>Altersstufe 3</b> (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	<b>564,-€</b>

(3) Die Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII) beträgt für die

<b>Altersstufe 1</b> (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	<b>389,-€</b>
<b>Altersstufe 2</b> (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	<b>492,-€</b>
<b>Altersstufe 3</b> (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	<b>670,-€</b>

(4) Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach § 33 SGB VIII untergebracht sind und sich in einer Ausbildung befinden, bzw. an Maßnahmen teilnehmen, die der Vorbereitung einer Ausbildung dienen, erhalten eine

<b>Pauschale für Auszubildende</b>	<b>132,-€</b>
------------------------------------	---------------

(6) Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Pflegeperson. Die monatlich zu zahlenden Pauschalen zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung orientieren sich an den gesetzlichen Versicherungen, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind:

	<b>Unfallversicherung</b>	<b>Alterssicherung</b>
--	---------------------------	------------------------

In allen Altersstufen gleichermaßen	Unfallversicherung <b>6,60,-€</b>	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung = <b>40,-€</b>
Umfang	Je Pflegeelternanteil	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil

**B) Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege**

- a) einmalige Beihilfen für Erstausrüstung einer Pflegestelle, für Bekleidung, besondere Anlässe, zur Verselbständigung.  
b) monatliche Beihilfen: 48,97€

**C) Kosten für die Pflege und Erziehung**

Die Erziehungsleistung bezieht sich auf die Kosten für die Pflege und Erziehung, die monatlich als Pauschale gezahlt wird.

Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege <b>ohne erweiterten Förderbedarf</b>	300,-€
Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege oder befristeter Vollzeitpflege <b>mit erweitertem Förderbedarf</b>	959,-€
Kosten für die Pflege und Erziehung <b>bei befristeter Vollzeitpflege</b>	480,-€
Kosten für die Pflege und Erziehung <b>bei teilstationärer Familienpflege</b>	639,-€

Quelle:

„Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012“